

Dividenden

Rendite-Nachschlag bei Auslandsdividenden

Der EuGH hat das in Deutschland bis 2001 geltende Anrechnungsverfahren als Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit eingestuft (Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-292/04; Abruf-Nr. 070855). Das Urteil bringt den deutschen Anlegern eine nachträgliche Steuererstattung, die in früheren Jahren Auslandsdividenden über Aktien oder Investmentfonds bezogen haben. Wir erläutern die Hintergründe und Auswirkungen.

Die beanstandete Steuerregel

Erhielt ein Aktionär bis 2001 Dividenden, fiel der Nettoertrag bei ausländischen Ausschüttungen stets schlechter aus. Dies lag am bis 2001 geltenden Anrechnungsverfahren: § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG erlaubte, die auf ausgeschüttete Gewinne entfallende Körperschaftsteuer inländischer AG auf die eigene Steuerschuld anzurechnen, nicht hingegen die ausländischer AG.

Netto deutlich weniger bei Auslandsaktien

Beispiel

Eine AG schüttet je 1.000 Euro Gewinn im Ausland und im Inland aus.				
Firmensitz	Ausland		Inland	
Ausgezahlte Dividende	1.000	1.000	1.000	1.000
anrechenbare Steuer (3/7)	–	–	+ 429	+ 429
Kapitaleinnahme	1.000	1.000	1.429	1.429
Einkommensteuersatz	35 %	20 %	35 %	20 %
Steuerbetrag	350	200	500	286
anrechenbare Steuer (3/7)	–	–	./ 429	./ 429
Festgesetzt werden	350	200	71	– 143
Nachteil Ausland	279	343		

Wichtig: 2002 wurde das Anrechnungs- durch das Halbeinkünfteverfahren endgültig abgelöst. Damit entfällt die Körperschaftsteuer-Anrechnung. Ausländische Aktien sind seitdem nicht mehr benachteiligt.

Bis ins Jahr 2001

Die Entscheidung des EuGH

Im entschiedenen Fall ging es um einen Bonner Anleger mit niederländischen und dänischen Dividenden von rund 20.000 Euro. Die hierauf entfallende Körperschaftsteuer mit rund 8.600 Euro war nicht auf seine Steuerschuld anrechenbar.

Die einschränkende Regelung des ehemaligen § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG bringt nach Ansicht des EuGH unberechtigterweise nur dann eine Steuergutschrift, wenn die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat. Das verstößt gegen die Dienstleistungs-, Kapitalverkehrs- und Zahlungsverkehrsfreiheit und ist damit mit dem EU-Recht unvereinbar. Die Benachteiligung von ausländischen Dividenden führt nicht nur zu einer

Ungleiche Behandlung ist ein Verstoß gegen EU-Recht

generell schlechteren Performance bei Aktienanlagen jenseits der Grenze. Dortigen Gesellschaften fällt es auch schwerer, Gelder von deutschen Anlegern für ihre Anteile zu gewinnen.

Wichtig: Der EuGH hat die Wirkung des Urteils zeitlich nicht eingeschränkt, obwohl das BMF Nachzahlungen von bis zu 5 Mrd. Euro befürchtet.

Urteil gilt ohne Beschränkung

Die praktischen Folgen für deutsche Anleger

Betroffene Anleger können das EuGH-Urteil für ihren persönlichen Steuerfall unabhängig davon nutzen, ob die Dividende der Körperschaft- oder der Einkommensteuer unterliegt. Das Urteil hat keine Auswirkungen auf Zeiträume, in denen das Halbeinkünfteverfahren bereits gilt.

Auswirkung bis 2001

Die richtige Vorgehensweise

- **Keine Zahlungsverjährung:** Berücksichtigt werden kann die Anrechnung grundsätzlich in noch nicht verjährten Fällen. Dabei ist die fünfjährige Zahlungsverjährung nach § 228 S. 2 AO maßgebend. Denn geändert wird nicht der Bescheid, sondern der Abrechnungsteil hierzu. Anleger rechnen wie folgt: Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, nachdem die Steuer damals fällig war. Anschließend werden fünf Jahre hinzugerechnet. Verlangte der Bescheid für 2000 eine Zahlung Anfang 2002, läuft die Frist vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007.
- **Rücknahme nach § 130 AO:** Es spielt keine Rolle, ob der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist. Sofern die Zahlungsverjährung noch nicht eingetreten ist, erfolgt eine Änderung nach § 130 AO. Diese Vorschrift greift bei Verfügungen über die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen, wie etwa dem Zinsabschlag, und ist anwendbar, wenn sich die damals zugrunde gelegte Rechtsauffassung im Nachhinein als unrichtig erweist. Folge. Das Finanzamt muss den ehemaligen Abrechnungsteil widerrufen und die Körperschaftsteuer auf die Auslandsdividende berücksichtigen.
- **Nachweis:** Als Beleg reicht ein Nachweis über die damaligen Ausschüttungen. Sofern Anleger diese nicht gesammelt haben, sollten sie sich von ihrer Bank eine Ertragnisausstellung für die vergangenen Zeiträume ausstellen lassen. Sofern die Dividenden indirekt über Aktienfonds geflossen sind, ist eine Aufstellung der jeweiligen Gesellschaft notwendig.
- **Betrag:** Anrechenbar ist die auf die Bruttodividende entfallende Steuer des jeweiligen Landes, also vor Abzug der einbehaltenen Quellensteuer. Liegt der Satz bei 20 oder 40 Prozent, sind 2/8 oder 4/6 anrechenbar.
- **Aktien im Betriebsvermögen:** Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, erhöht der Erstattungsbetrag den Gewinn.

Offene und bestandskräftige Bescheide

Über Bankbelege

Abzug von 3/7 der ehemaligen Ausschüttung

Beachten Sie: Eine Besonderheit ist noch für das Jahr 2001 zu beachten. Hier galt für Auslands- im Gegensatz zu Inlandsdividenden bereits das neue Halbeinkünfteverfahren. Das neue Verfahren ist aber bei Anlegern unterhalb der Spitzenprogression ungünstiger, sodass sie auch hier die Anrechnung nach altem Recht beantragen sollten.

Grenzfall 2001